

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Capitel VII.

Taxen und Auslagen.

Abth.

5124. Taxen.

5125. Reise- und zufällige Kosten.

5126. Gerichtsdienerstagen.

Abth.

5127. Die Richter des Obersten Gerichtshofes können den Taxtarif ändern.

Abth. 5124. In jeder Angelegenheit sollen nebst den für die Gerichtsbeamten durch das Gesetz festgesetzten oder durch allgemeine Vorschriften für die Taxen in Bankerott-Angelegenheiten bewilligten Taxen, folgende für die Dienste des Registrators bezahlt werden.

1. Für die Ausstellung eines jeden Haftbefehles 2 Dollars.
2. Für jeden Tag, an dem eine Creditorenversammlung abgehalten wird, 3 Dollars.
3. Für jeden Vertheilungsauftrag 3 Dollars.
4. Für jeden Auftrag, eine Anordnung im Bankerott durch Vollmacht zu vertreten, 2 Dollars.
5. Für jede Versicherungsurkunde 2 Dollars.
6. Für jedes Gesuch um eine Versammlung in einer Angelegenheit nach diesem Titel 1 Dollar.
7. Für jeden Tag während des Dienstes über einen besonderen Auftrag des Gerichtes einen 5 Dollars nicht überschreitenden Betrag, der von dem Gerichte bestimmt wird.
8. Für Aufnahme der Zeugenaussagen die die gesetzlich bewilligten Taxen nicht überschreitenden Beträge.
9. Für jede Entlastung, wenn sie nicht widersprochen wird, 2 Dollars.

Diese Taxen sollen den Vorzug der Zahlung vor allen anderen Ansprüchen auf die Masse haben und bevor ein Haftbefehl ausgestellt wird, soll der Gesuchsteller bei dem Beamten des Gerichtes 50 Dollars als Sicherheit für die Zahlung deponiren, und wenn dieser Betrag nicht für die Zahlung der Taxen ausreicht, soll die Person, auf deren Gesuch der Haftbefehl ausgestellt wurde, dieselben bezahlen. Das Gericht kann eine Execution gegen sie führen, um die Zahlung an den Registrator zu vervollständigen.

Abth. 2125. Die Reise- und zufälligen Auslagen des Registrators oder eines anderen Beamten, der ihn begleitet, sollen durch das Gericht in Uebereinstimmung mit den durch die Richter des Obersten Gerichtshofes vorgeschriebenen Regeln festgesetzt und aus der betreffenden Concurzmasse, für die er amtgehandelt hat, ausbezahlt werden, oder wenn eine solche Masse nicht vorhanden ist, oder nicht hinreicht, sollen sie einen Theil der Kosten bilden, die durch die Richter gleichmäßig vertheilt werden.

Abth. 5126. Bevor eine Vertheilung angeordnet wird, sollen an den Gerichtsdiener folgende Taxen aus der Masse ausbezahlt werden: